



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz

lic. iur. Sarah Schneider und lic. iur. Judith Fischer

Gerichtsschreiber: lic. iur. Thomas Kreyenbühl

U R T E I L vom 1. Juli 2026 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), vertreten durch den Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Baarerstrasse 131, 6301 Zug
Beschwerdegegner

betreffend

Arbeitslosenversicherung
(Einstellung in der Anspruchsberechtigung)

S 2025 64

A. A. _____, geboren 1989, war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit vom 1. Mai bis zum 3. Juli 2024 als Pflegehelferin bei der B. _____ AG angestellt (AWA pag. 310). Am 1. Juli 2024 meldete sich die Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zug zur Arbeitsvermittlung (AWA pag. 321) und beantragte am 14. Juli 2024 Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Juli 2024 (AWA pag. 301–304). Mit Verfügung vom 27. Februar 2025 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Versicherte wegen Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht mit Wirkung ab dem 28. Januar 2025 für vier Tage in der Anspruchsberechtigung ein (AWA pag. 155 f.). Mit Verfügung vom 6. März 2025 stellte das AWA die Versicherte wegen Nichtbefolgens von Weisungen des RAV (Fernbleiben vom Beratungsgespräch vom 14. Februar 2025) mit Wirkung ab dem 15. Februar 2025 für 17 Tage in der Anspruchsberechtigung ein (AWA pag. 136 f.). Gegen diese beiden Verfügungen erhob die Versicherte am 14. März 2025 Einsprache (AWA pag. 120), welche das AWA mit Entscheiden vom 1. und 7. Mai 2025 abwies (E 111 25 und E 114 25; AWA pag. 14–19 und 30–34).

B. Gegen die Einspracheentscheide vom 1. und 7. Mai 2025 erhob die Versicherte mit ans AWA gerichteter Eingabe vom 10. Mai 2025 Beschwerde (act. 1). Am 2. Juni 2025 leitete das AWA dem Gericht die Beschwerde weiter. Die Beschwerdeführerin beantragte sinngemäss, es seien die angefochtenen Entscheide aufzuheben und es sei von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung abzusehen.

C. Mit Vernehmlassung vom 23. Juni 2025 beantragte der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde (act. 3).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden, wobei in der Regel das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle ist in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desselben Kantons zu-

ständig (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] in Verbindung mit Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Im Kanton Zug beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG; BGS 162.1]). Die angefochtenen Einspracheentscheide wurden vom AWA erlassen, weshalb das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig ist. Die Beschwerde gegen die Einspracheentscheide vom 1. und 7. Mai 2025 wurde am 9. Mai 2025 (Datum des Poststempels) beim Beschwerdegegner eingereicht. Sie wurde damit innert der 30-tägigen Frist von Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 3 ATSG eingereicht. Da die Beschwerdeführerin in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde, ist sie zur Beschwerde legitimiert. Die Eingabe entspricht schliesslich den an eine Laienbeschwerde gestellten formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

2.

2.1 In Art. 8 AVIG werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung aufgezählt. Eine dieser Voraussetzungen ist die Erfüllung der Kontrollvorschriften (Art. 8 Abs. 1 lit. g AVIG). Nach Art. 17 Abs. 2 AVIG muss sich die versicherte Person möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen. Dazu gehört nach Art. 17 Abs. 3 Satz 2 lit. b AVIG, dass die arbeitslose Person auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen teilnimmt. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 AVIV führt die zuständige Amtsstelle mit jeder versicherten Person in angemessenen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche durch. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Weisungen des Arbeitsamtes nicht befolgt. Als Nichtbefolgen einer Weisung gilt unter anderem das unentschuldigte Versäumen von Beratungs- und Kontrollgesprächen (BGer 8C_543/2009 vom 23. Juli 2009 E. 2 mit Hinweis).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu sanktionierendes Verhalten vor, wenn ein Termin aus Gleichgültigkeit und Desinteresse verpasst wurde, nicht aber, wenn ein Versicherter diesen irrtümlich oder zufolge einer Unaufmerksamkeit nicht eingehalten, durch sein übriges Verhalten aber gezeigt hat, dass er seine Pflichten als Arbeitsloser und Leistungsbezüger ernst nimmt. Zu betonen bleibt, dass ein unentschuldigtes Nichtwahrnehmen eines Beratungs- und Kontrollgespräches kein einstellungswürdiges Fehlverhalten darstellt, wenn die versicherte Person während zwölf Monaten vor dem Nichteinhalten des Gesprächs ihren Pflichten als Arbeitslose korrekt nachgekommen ist und sich für ihr Fehlverhalten nachträglich von sich aus entschuldigt hat. Ein allfälliges früheres Fehlverhalten ist dabei nicht zu berücksichtigen (BGer 8C_761/2016 vom 6. Juli 2017 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 ATSG haben die Versicherten beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze mitzuwirken. Nach Art. 31 Abs. 1 ATSG ist jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Die Auskunfts- oder Meldepflicht ist verletzt, wenn die versicherte Person die der zuständigen Durchführungsstelle einzureichenden Formulare nicht wahrheitsgemäss oder unvollständig ausfüllt. Der Einstellungstatbestand ist auch bereits erfüllt, wenn die versicherte Person ihrer Verpflichtung, unaufgefordert alles zu melden, was für die Anspruchsberechtigung oder für die Leistungsbemessung von Bedeutung ist, nicht nachkommt. Unerheblich ist, ob die falschen oder unvollständigen Angaben tatsächlich zu einer unrechtmässigen Ausrichtung von Versicherungsleistungen geführt haben (vgl. vom Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] herausgegebene AVIG-Praxis ALE, D37 f. mit Hinweis auf EVG C 273/05 vom 7. April 2006, wonach das Fernbleiben an einer Infoveranstaltung auch bei Krankheit unverzüglich zu melden ist). Nach Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt hat.

2.3

2.3.1 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Wird die versicherte Person wiederholt in der Anspruchsberechtigung eingestellt, so wird die Ein-

stellungsdauer angemessen verlängert. Für die Verlängerung werden die Einstellungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt (Art. 45 Abs. 5 AVIV).

2.3.2 Das Einstellraster in der AVIG-Praxis ALE legt die Einstelldauer für die verschiedenen Tatbestände fest (vgl. D75 ff.). Das Einstellraster soll eine weitestmögliche Gleichbehandlung der Versicherten auf nationaler Ebene gewährleisten und den Durchführungsstellen als Entscheidungshilfe dienen (AVIG-Praxis ALE, D72).

2.3.3 Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1).

2.3.4 Der Sozialversicherungsrichter darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen. Das Gericht muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen. Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Behörde zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (vgl. BGE 123 V 150 E. 2 mit Hinweisen).

3. Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde geltend, dass sie seit Februar 2025 keine Arbeitslosenentschädigung mehr erhalten habe. Sie habe ihre Wohnung verloren, Schulden angehäuft und wochenlang nicht genug zum Essen gehabt. Ausserdem leide auch ihre Psyche. Die Sanktionen habe sie verstanden. Deren Ausmass sei jedoch übertrieben und unmenschlich. Die Beschwerdeführerin habe immer wieder erklärt, dass sie die RAV-Beraterin wechseln möchte. Dieser Wunsch sei aber ignoriert worden. Sie sei enttäuscht, fühle sich schikaniert und diskriminiert (act. 1).

4.

4.1 Zu prüfen ist zunächst die Rechtmässigkeit des Entscheids E 111 25 vom 1. Mai 2025.

4.2 Der Beschwerdegegner begründete diesen Entscheid damit, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Beratungsgesprächs vom 4. Dezember 2024 zum telefonischen Beratungstermin vom 27. Januar 2025 eingeladen worden sei. Die Beschwerdeführerin sei explizit darauf hingewiesen worden, dass der Termin obligatorisch sei, dessen Nichteinhalten eine Taggeldkürzung zur Folge habe und eine Terminverschiebung nur nach vorheriger Absprache mit ihrer Personalberaterin möglich sei. Es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin der RAV-Beraterin nicht mitgeteilt habe, dass sie am Beratungsgespräch vom 27. Januar 2025 nicht teilnehmen könne. Erst im Nachgang habe sie mit E-Mail vom 29. Januar 2025 erklärt, dass sie seit ein paar Tagen starkes Fieber und Magenschmerzen habe. In der Stellungnahme vom 11. Februar 2025 habe sie ausgeführt, dass sie seit dem 26. Januar 2025 krank gewesen sei, habe erbrechen müssen und unter Medikamenten gestanden habe. In diesem Zustand habe sie keine telefonischen Termine wahrnehmen können. Des Weiteren habe sie angemerkt, dass sie wegen eines Telefonats kein ärztliches Zeugnis einhole. Die Beschwerdeführerin sei offensichtlich nicht derart schwer erkrankt gewesen, dass eine ärztliche Behandlung notwendig gewesen wäre. Demnach wäre es ihr möglich gewesen, die Abwesenheit vom anstehenden Termin frühzeitig zu melden. Ein entschuldbarer Grund für die nicht rechtzeitige Abmeldung liege nicht vor. Durch ihr Verhalten habe die Beschwerdeführerin gegen die Auskunftspflicht und Meldepflicht verstossen, weshalb sie zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden sei. Gemäss dem vom SECO erstellten Einstellraster sei eine Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht aufgrund des Verschuldens im Einzelfall zu sanktionieren. Vorliegend sei die Einstelldauer von vier Tagen nicht zu beanstanden (AWA pag. 32).

4.3 Fest steht und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des Beratungsgesprächs im RAV vom 4. Dezember 2024 darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass das nächste telefonische Beratungsgespräch am 27. Januar 2025 um 15:45 Uhr stattfindet. Im betreffenden Gesprächsprotokoll vom 4. Dezember 2024, das von der Beschwerdeführerin unterzeichnet wurde, wurde sie darauf hingewiesen, dass dieser Termin obligatorisch sei. Das Nichteinhalten des Termins habe eine Taggeldkürzung zur Folge. Eine Terminverschiebung sei nur nach vorheriger Absprache mit der Personalberaterin möglich (AWA pag. 235 f.). Die Beschwerdeführerin nahm diesen Termin in der Folge nicht wahr bzw. verpasste den Anruf der RAV-Beraterin. Mit E-Mail vom 29. Januar 2025 teilte die Be-

schwerdeführerin der RAV-Beraterin mit, dass sie seit ein paar Tagen krank sei. Sie habe hohes Fieber und Magenbeschwerden. Sobald sie sich besser fühle, werde sie sich telefonisch bei der RAV-Beraterin melden (AWA pag. 209). Ebenfalls mit E-Mail vom 29. Januar 2025 bat die RAV-Beraterin die Beschwerdeführerin, ein aktuelles Arztzeugnis einzureichen (AWA pag. 208). In der Stellungnahme vom 11. Februar 2025 (Eingangsdatum) erklärte die Beschwerdeführerin, dass sie seit dem 26. Januar 2025 krank gewesen sei. Sie habe erbrechen müssen und sei den ganzen Montag unter Medikamenten gestanden. In diesem Zustand habe sie keinen telefonischen Termin wahrnehmen können. Sie verfüge über kein Arztzeugnis. Zurzeit habe sie Probleme mit der Krankenkasse und hole nicht wegen eines Anrufs ein Arztzeugnis ein (AWA pag. 214). Aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes – es handelte sich nicht um eine ernsthaftere Erkrankung und ein Arztbesuch war offenbar nicht erforderlich – kann davon ausgegangen werden, dass es der Beschwerdeführerin zumutbar war, die RAV-Beraterin vorgängig, das heisst am 26. oder auch am 27. Januar 2025 vormittags, per E-Mail oder telefonisch kurz zu informieren, dass es ihr nicht möglich sei, den Gesprächstermin vom 27. Januar 2025 um 15:45 Uhr wahrzunehmen. Dies hat sie indes unterlassen. Wie der Beschwerdegegner zutreffend feststellte (AWA pag. 32), kann die vorliegende Konstellation mit jener eines kranken Arbeitnehmers verglichen werden, der seine Arbeitgeberin in der Regel auch vorgängig über seine Abwesenheiten zu unterrichten hat. Indem die Beschwerdeführerin ihre krankheitsbedingte Abwesenheit vom Termin vom 27. Januar 2025 nicht gemeldet hat, hat sie die Auskunft- und Meldepflicht verletzt. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat.

Was das Vorbringen anbelangt, wonach die Beschwerdeführerin seit Februar 2025 keine Arbeitslosenentschädigung mehr erhalten habe, ihre Wohnung verloren, Schulden angehäuft und wochenlang nicht genug zum Essen gehabt habe, ist darauf hinzuweisen, dass sie sich allenfalls auch zum Bezug von Sozialhilfe hätte anmelden können. Die Sozialhilfe stellt eine ergänzende Leistung dar, auf welche Anspruch besteht, wenn die Tagelder der Arbeitslosenversicherung nicht ausreichen, um das gesetzliche Existenzminimum zu decken.

4.4

4.4.1 Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung, insbesondere der Grad des dafür massgebenden Verschuldens.

4.4.2 Der Beschwerdegegner erwog, dass eine Verletzung der Auskunftspflicht gemäss dem vom SECO erstellten Einstellraster aufgrund des Verschuldens im Einzelfall zu sanktionieren sei. Die Einstellung in der Höhe von vier Tagen befinde sich im unteren Bereich des leichten Verschuldens. Die Beschwerdeführerin habe es schuldhaft versäumt, sich gemäss der ihr obliegenden und bekannten Auskunftspflicht rechtzeitig vom Termin abzumelden. Dies wäre ihr bei entsprechender Sorgfalt ohne Weiteres möglich gewesen. Entschuldbare Gründe für ihr Verhalten seien nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen sei eine Einstelldauer von vier Tagen nicht zu beanstanden (AWA pag. 32 f.).

4.4.3 Diese Darlegungen des Beschwerdegegners sind überzeugend. Der Beschwerdegegner hat seinen Ermessensspielraum nicht überschritten und die verfügte Einstelldauer ist angemessen.

4.5 Der angefochtene Entscheid E 111 25 vom 1. Mai 2025 erweist sich somit als rechters, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

5.

5.1 Im Weiteren ist die Rechtmässigkeit des Entscheids E 114 25 vom 7. Mai 2025 zu prüfen.

5.2 Der Beschwerdegegner begründete diesen Entscheid damit, dass die Beschwerdeführerin nach wiederholtem Nichteinhalten von Beratungsterminen mit Schreiben vom 11. Februar 2025 zum Beratungsgespräch vom 14. Februar 2025 um 15:45 Uhr eingeladen worden sei. Die Beschwerdeführerin sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Teilnahme obligatorisch sei und ein unentschuldigtes Nichterscheinen eine Taggeldkürzung zur Folge habe. Dieser Einladung habe sie jedoch unbestrittenermassen keine Folge geleistet. In der Stellungnahme vom 16. Februar 2025 habe die Beschwerdeführerin erklärt, dass sie den Termin verwechselt habe. Sie habe sich Montag statt Freitag notiert. Wie bereits bei zuvor angekündigten und vereinbarten Terminen zeige sich vorliegend offenkundig, dass die Beschwerdeführerin keine ordentliche Terminplanung bewerkstelligen könne. Beim Verpassen des Beratungsgesprächs habe es nicht um eine schlichte Unaufmerksamkeit oder um ein mögliches Versehen gehandelt, sondern um eine Gleichgültigkeit gegenüber der Einhaltung der erforderlichen Kontrollpflicht. Die Beschwerdeführerin sei dem Beratungsgespräch vom 14. Februar 2025 somit ohne entschuldbaren Grund ferngeblieben. Sie habe gegen eine Weisung des RAV verstossen und sei zu Recht

in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden. Da die Beschwerdeführerin bereits mit Verfügung vom 6. März 2025 für das unentschuldigte Fernbleiben am Beratungsgespräch vom 6. Februar 2025 – als zweimaliges Ereignis – für zwölf Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden sei, erscheine eine Erhöhung der Einstelldauer auf 17 Tage im Bereich des mittelschweren Verschuldens als angemessen (AWA pag. 17 f.).

5.3 Fest steht und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin das Beratungsgespräch im RAV vom 14. Februar 2025 um 15:45 Uhr, zu welchem sie mit den beiden Schreiben vom 11. Februar 2025 eingeladen worden war (AWA pag. 143 und 169; vgl. auch AWA pag. 46), nicht wahrgenommen hat. In den Schreiben vom 11. Februar 2025 wurde sie darauf hingewiesen, dass das Fernbleiben ohne entschuldbaren Grund eine Kürzung ihres Taggeldanspruchs zur Folge habe (AWA pag. 143 und 169). Nachdem die Beschwerdeführerin insbesondere bereits wegen des Verpassens des Beratungsgesprächs im RAV vom 6. Februar 2025 (AWA pag. 20–25) und der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht im Zusammenhang mit dem geplanten Beratungstermin im RAV vom 10. Februar 2025 (AWA pag. 26–29) rechtskräftig in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde (vgl. dazu E. 6 nachfolgend), kann vorliegend nicht davon gesprochen werden, dass sie durch ihr übriges Verhalten gezeigt hätte, dass sie ihre Pflichten als Arbeitslose und Leistungsbezügerin ernst genommen hat. Mit Blick auf die genannten Pflichtverletzungen muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin den Termin vom 14. Februar 2025 aus Gleichgültigkeit oder Desinteresse verpasst hat. Ein einmaliger Irrtum oder eine einmalige Unaufmerksamkeit ist nicht gegeben. Dass die Beschwerdeführerin angab, den Termin falsch notiert zu haben (AWA pag. 47), stellt vor diesem Hintergrund keinen entschuldbaren Grund dar. Der Wunsch, die RAV-Beraterin zu wechseln, berechtigte die Beschwerdeführerin sodann nicht dazu, dem Beratungsgespräch vom 14. Februar 2025 fernzubleiben. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat.

5.4

5.4.1 Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung, insbesondere der Grad des dafür massgebenden Verschuldens.

5.4.2 Der Beschwerdegegner erwog, dass das SECO für das zweimalige Versäumen eines Gesprächstermins ohne entschuldbaren Grund eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von neun bis 15 Tagen vorsehe (vgl. AVIG-Praxis ALE, D72). Bei einer weite-

ren unentschuldigten Abwesenheit sei die Vermittlungsfähigkeit zu überprüfen. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 6. März 2025 für das unentschuldigte Fernbleiben vom Beratungsgespräch vom 6. Februar 2025 als zweimaliges Ereignis mit zwölf Tagen sanktioniert worden sei, erscheine eine Erhöhung der Einstelldauer auf 17 Tage im Bereich des mittelschweren Verschuldens als angemessen. Verschuldensmindernde Umstände seien nicht gegeben (AWA pag. 18).

5.4.3 Diese Darlegungen des Beschwerdegegners sind überzeugend. Da die Beschwerdeführerin im vorliegend massgebenden Beurteilungszeitraum der letzten zwei Jahre bereits wegen des Verpassens des Beratungsgesprächs im RAV am 6. Februar 2025 und wegen der Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht im Zusammenhang mit dem geplanten Beratungsgespräch vom 10. Februar 2025 in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden musste, ist die Einstelldauer von 17 Tagen nicht zu beanstanden. Der Beschwerdegegner hat seinen Ermessensspielraum nicht überschritten und die verfügte Einstelldauer ist angemessen.

5.5 Der angefochtene Entscheid E 114 25 vom 7. Mai 2025 erweist sich somit als rechters, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

6. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner im an die Beschwerdeführerin gerichteten Schreiben vom 16. Mai 2025 (BF-act. 3) erklärte, dass ihr die Einspracheentscheide E 111 25 und E 114 25 am 2. respektive am 8. Mai 2025 zugestellt worden seien. Diese Entscheide habe sie somit vor Einreichung ihrer Beschwerde vom 10. Mai 2025 erhalten. Insofern werde ihre Eingabe vom 10. Mai 2025 ohne den schriftlichen Gegenbericht der Beschwerdeführerin bis zum 23. Mai 2025 als Beschwerde gegen die genannten Entscheide E 111 25 und E 114 25 ans Verwaltungsgericht weitergeleitet. Die der Beschwerdeführerin versandten Einspracheentscheide E 112 25 vom 2. Mai 2025 (Einstellung in der Anspruchsberechtigung für zehn Tage wegen Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Beratungsgespräch vom 10. Februar 2025 [AWA pag. 26–29]; unbenutzte Abholfrist bis zum 12. Mai 2025) und E 113 25 vom 5. Mai 2025 (Einstellung in der Anspruchsberechtigung für zwölf Tage wegen Verpassens des Beratungsgesprächs im RAV am 6. Februar 2025 [AWA pag. 20–25]; unbenutzte Abholfrist bis zum 13. Mai 2025) hätten ihr gemäss Zustellnachweis hingegen nicht zugestellt werden können. Insofern werde die Beschwerdeführerin ersucht, eine allfällige Beschwerde gegen die Einspracheentscheide E 112 25 und E 113 25 direkt

beim Verwaltungsgericht einzureichen. Dieser Aufforderung ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen. Die Einspracheentscheide E 112 25 vom 2. Mai 2025 und E 113 25 vom 5. Mai 2025 sind somit unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Sie bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

7. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG). Eine Parteientschädigung ist der ohnehin nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid E 111 25 vom 1. Mai 2025 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid E 114 25 vom 7. Mai 2025 wird abgewiesen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
6. Mitteilung an die Beschwerdeführerin (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an den Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, an das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug sowie an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern.

Zug, 1. Juli 2026

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am